

ganz entgegengesetzten Gründen, in einem Punkte mit meinen Gegnern überein. Ich muß nämlich gleichfalls gegen den Ausschlußantrag stimmen, weil er erst eine Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen veranlassen will, welche bereits durch §. 18 der Grundrechte aufgehoben sind, und dann muß ich gegen den zweiten Satz unter a. darum stimmen, weil er den Motiven und der Thatsache der Verletzung des §. 18 der Grundrechte gegenüber viel zu schwach gehalten ist. Ich komme darauf zurück und werde auch immer, so lange mein Wirken in der Volksvertretung dauert, darauf beharren: Es ist die Pflicht und die Aufgabe der Volksvertretung, über strenge Beobachtung der Gesetze Seiten der Regierungsgewalt zu wachen, und in dem Falle, wenn von ihr ein Gesetz verletzt wird, die betreffenden Regierungsorgane zur Verantwortung zu ziehen, daher solche verfassungsmäßige Maaßregeln zu ergeifen, welche die Verantwortlichkeit zur Wahrheit machen, und sich nicht mit dem Antrage zu begnügen, die Gesetzesverletzung zurückzunehmen. Die Minister sind verantwortlich für die Ausführung der Gesetze, sowie dafür, daß ihre Verordnungen der Verfassungsurkunde und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Entsprechen sie diesen nicht, wie namentlich diese Verordnung nicht den Grundrechten entspricht, so ist mindestens, wenn nicht Anklage erhoben werden soll, Beschwerde zu führen. Deshalb kann ich mich mit dem zweiten Absatze nicht einverstehen, und darum bitte ich den Herrn Präsidenten, auf jeden Satz des Ausschlußantrags eine besondere Frage zu richten.

Präsident Cuno: Dem Wunsche des Abg. Wigard wird bei der künftigen Abstimmung entsprochen werden.

Abg. D. Theile: Meine Herren! Es sind hier viele subjective Ansichten für und gegen zum Vorschein gekommen, auch manches Theologische. Es scheint weder angemessen, auf die Gründe der einzelnen Sprecher einzugehen, noch sich in theologische Streitigkeiten einzulassen. Ich halte mich an die Hauptsache. Es handelt sich um den in Frage stehenden Erlaß des Cultusministeriums, und da bin ich der Ueberzeugung, daß derselbe allerdings ungesetzlich sei, und daß darauf angetragen werden müßte, entweder Beschwerde zu führen, oder durch einen Antrag an Sr. Majestät den König die Abstellung zu bewirken. Der Ausschuß hat nun, wie aus seinem Antrage Seite 497 zu ersehen ist, das Letztere empfohlen, und das scheint mir auch ganz angemessen; denn es ist practisch und populär zugleich, wenn ein Punkt, welcher so tief in die kirchlichen Verhältnisse eingreift, dadurch erledigt wird, daß wir Beschwerde bei Sr. Majestät dem König führen und nicht gleich den letzten juristischen Weg einschlagen. Ist nun aber wirklich zu sagen, daß jener Erlaß gegen das Gesetz, gegen die als Gesetz publicirten Grundrechte verstößt oder nicht? Es ist das von dem Regierungskommissar bestritten worden. Der Ausschuß will, wie Sie aus S. 494 des Berichts ersehen, durchaus nicht irgend wie der Kirche die Mittel entziehen, die kirchliche Ordnung aufrecht

zu erhalten. Auch ist wohl so viel klar, daß die Frankfurter Nationalversammlung nicht für die Kirche Gesetze hat geben können und wollen. Die Nationalversammlung hat bloß Gesetze gegeben für den Staat. Damit werden die Rechte der Kirche höchstens mittelbar betroffen. Ich muß also, was in dieser Beziehung im Ausschußbericht gesagt ist, noch ausdrücklich erwähnen: Der Kirche steht zu, die Taufe als nothwendige Bedingung des Eintrittes in die Kirchengemeinschaft zu verlangen; der Kirche muß auch das Recht zustehen, eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher diese nothwendige Bedingung erfüllt werden muß. Es muß Ordnung auch in der Kirche sein. Nun wird es freilich auch angemessen sein, diese Frist so zu stellen, daß möglichst freie Hand bleibt. Das ist auch früher oft geschehen. Es liegen in protestantischen Staatskirchen Beispiele vor, daß nur verlangt war, daß innerhalb eines Jahres die Taufe vorgenommen werden müsse. Sie sehen also, wie viel man in dieser Beziehung Raum geben will, das wäre nicht durch die Staatsgewalt, sondern durch das Kirchenregiment zu bestimmen. Nun ist dagegen von Seiten der Regierung gesagt worden, die Kirche habe dermalen noch keine Autonomie, es fehle ihr also auch an den Mitteln, ihre gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen. Das ist nur zum Theil wahr. Das Cultusministerium bezeichnet sich ja selbst als das „bestehende Kirchenregiment,“ und haben wir bis jetzt keine andere Vertretung der Kirche und kein anderes Kirchenregiment, so müssen wir uns freilich bis jetzt noch an das Cultusministerium halten, und ich bin nicht gemeint, dem Cultusministerium in dieser Beziehung ein gewisses Recht abzuspochen. Allein das Cultusministerium ist gegenwärtig, namentlich in Beziehung auf die evangelische Kirche, eine Zwittergestalt, halb staatlich und halb kirchlich. Wenn es auf der staatlichen Seite nicht gehen will, so retirirt es sich auf die kirchliche Seite, und will es auf der kirchlichen Seite nicht gehen, findet es vom kirchlichen Standpunkte aus Widerspruch, so geht es wieder auf die staatliche Seite zurück.

(Heiterkeit und Bravo.)

Also steht die Sache nach meiner Ansicht so: Das Cultusministerium sollte sagen: Ich bin gegenwärtig noch das Kirchenregiment, die evangelische Kirche verlangt, daß die Kinder getauft werden, und das muß demnach das Kirchenregiment aufrecht erhalten. Es ist hier nicht darüber zu streiten, ob die Taufe abgeschafft werden kann oder nicht. Es handelt sich auch nicht darum, ob es von Anfang christlicher Gebrauch gewesen ist, auch Kinder zu taufen oder nicht. Die Ordnung der evangelischen Kirche verlangt, daß eine bestimmte Frist gesetzt werde, innerhalb welcher die Kinder getauft werden müssen, und das wird auch in Zukunft aufrecht zu erhalten sein. Ist das jetzt Bestehende nicht angemessen, so kann es durch Verordnung des Kirchenregiments verbessert werden, soweit es die Verhältnisse verlangen. Wenn das Cultusministerium sich innerhalb dieser Schranken hielte, nun, da